

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 16. Juli 1990

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert am 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. September 1987 (GBl. S. 477), zuletzt geändert am 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert am 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert am 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat am 16. Juli 1990 *) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Bad Rappenau stehen.

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis.

Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

*) Geändert durch

Euro-Anpassungs-Satzung vom 27.09.2001, veröffentlicht am 15.11.2001

§ 3

Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung 14 Tage vor Inanspruchnahme an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Sondernutzungen in den Fußgängerzonen

- (1) In den Fußgängerzonen sind entlang den Gebäudefronten grundsätzlich nur Warenauslagen in einer Breite von maximal 1 m zulässig. Ausnahmen können je nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und des Stadtbildes zugelassen werden.
- (2) Die Sondernutzungsflächen für Außenbewirtschaftungen werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis schließt die Inanspruchnahme der in Anlage 1 Nr. 6 genannten Sondernutzungen aus.
- (4) Das Aufstellen von Verkaufsständen und Werbetafeln wird in den Fußgängerzonen grundsätzlich nicht erlaubt. Dasselbe gilt für das Anbieten von Waren oder Leistungen durch Reisegewerbetreibende. Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern ist in den Fußgängerzonen nicht gestattet. Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.

- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 6

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderungen des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 1,50 € nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle Euro-Beträge abzurunden.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung.

Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 10

Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,-- Euro werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 11

Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 12

Ausschluss von Sonderrechten

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden soweit
- die Fußgängerzonen für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (Straßenfest u.a.) benötigt werden und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt,
 - besondere Umstände, wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z. B. Wasser- oder Gasleitungen u.ä.) eine Benutzung nicht zulassen,
 - höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.

- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.

§ 13

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bad Rappenau, den 16. Juli 1990

Der Bürgermeister

gez. Zimmermann

(Zimmermann)
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Bad Rappenau über Sondernutzung an öffentlichen Straßen

- Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen -

1. Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
2. Aufstellung von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch 1 m frei bleibt.
3. Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsstoffen, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch 1 m frei bleibt, auf die Dauer einer Woche.
4. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
5. a) Bauteile an und in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw.,wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw.,wenn sie nicht mehr als 1 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
- c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
- d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Untergeschosslichtschächte, Betriebsschächte usw.,wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
6. Offene Warenauslagen (z. B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
7. Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche in Fußgängerzonen und auf Gehwegen.

8. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
9. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
10. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu 1 Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
11. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 3 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. (Verbleibende Mindestgehwegbreite 1 m).
12. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenstände, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchstzulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten.
13. Befahren von Feldwegen zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken.
14. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Bundespost.

Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen

- Gebührenverzeichnis -

Anlage 2

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr / €
1.	Baueinrichtungen, Lagerungen		
	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial (ausgenommen Ziff. 3, Anlage 1)		
	Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf eines Monats		
	Aufstellen von Containern nach Ablauf von 3 Tagen	je m ² täglich Mindestgebühr je Erlaubnis	0,05-0,50 Euro 5,00 Euro
2.	Anlage und Einrichtungen		
	2.1 Automaten und Schaukästen über 0,30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	30 – 150 Euro
	2.2 Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener m ²	täglich wöchentlich monatlich	0,50 – 10 Euro 10 – 50 Euro 25 – 250 Euro
	2.3 Warenauslagen außerhalb von Fußgängerzonen je angefangener m ²	jährlich	50 – 150 Euro
	2.4 Warenauslagen in Fußgängerzonen je angefangener m ²	jährlich	50 – 375 Euro
3.	Nutzung für Außenbewirtschaftung		
	durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z. B. Cafe, Eisdielen usw.) je angefangener m ²	jährlich	15 – 150 Euro
4.	Nutzung zu Werbezwecken		
	4.1 Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangene 10 m ²	täglich	5 – 250 Euro
	4.2 Plakate, Tafeln, Schilder usw.		
	a) die nicht baulichen Anlagen sind je angefangener m ² Ansichtsfläche oder je Werbeträger	täglich	0,25 – 10 Euro
	b) aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei

4.3 Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 3 GG		gebührenfrei
5. Überbauungen		
5.1 Werbeanlagen je angefangener m ² Ansichtsfläche	jährlich	2,50 – 250 Euro
5.2 Sonstige Überbauungen je angefangener m ² Grundfläche	einmalig	2,50 – 250 Euro
6. Übermäßige Straßennutzung		
Durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	täglich	5 – 250 Euro
7. Alle sonstigen Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	5 – 250 Euro 25 – 2.500 Euro 50 – 5.000 Euro
8. Sondernutzungen , die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.		gebührenfrei

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Rappenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983, GBl. S. 578, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987, GBl. S. 161).

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Bad Rappenau Nr. 29 vom 26.07.1990

§ 5 Abs. 2 geändert sowie Anlage 2 Ziffer 4.2 c ergänzt durch Änderungssatzung vom 08.05.2008, in Kraft getreten am 16.08.2008